

Ausfertigung und Veröffentlichung der Wirtschaftssatzung 2016 und des Budgets 2016

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 die vorgelegte Wirtschaftssatzung 2016 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2016 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2016, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, als Satzung beschlossen.

Wirtschaftssatzung 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474), folgende Wirtschaftssatzung 2016 beschlossen:

A. Erfolgsplan und Investitionsplan

Das dieser Satzung beigefügte Budget für das Geschäftsjahr 2016 wird

- | | | |
|--------------------------------------------------------|-------|------------|
| 1. im Erfolgsplan | | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | EUR | 27.566.000 |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | EUR | 29.155.000 |
| | | |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von | - EUR | 1.589.000 |
| 2. im Investitionsplan | | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | EUR | 0 |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | EUR | 3.425.000 |

festgestellt.

B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

1. Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Planansätze für Investitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
4. Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen zur Verfügung.

C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- I.
 1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
 2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.
- II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000

EUR 30 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
 2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000

EUR 60 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
 3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

EUR 180 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

EUR 280 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 6. allen IHK-Zugehörigen, die im IHK-Bezirk mehr als 1.000 Beschäftigte haben und zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 10.000 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß. Von der Einbeziehung eines nicht gewerblichen Teils des Unternehmens kann im Falle einer besonderen Härte abgesehen werden. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagten wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

- 7. Bei Teilnahme am Lastschriftinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.

- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.

- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,04 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2016.
- VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für 2016.

Hannover, 7. Dezember 2015

Dr. Hannes Rehm
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Budget der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2016

- Erfolgsplan (erweitert um Hochrechnung 2015 Stand Oktober 2015) -

	Ist 2014	Plan 2015	HR 2015	Plan 2016
	EUR	EUR	EUR	EUR
Betriebserträge				
1. Erträge aus Beiträgen	11.207.286,49	13.240.000	7.850.000	13.040.000
2. Erträge aus Gebühren	9.502.936,93	9.490.000	9.415.000	9.240.000
3. Erträge aus Entgelten	1.163.903,47	1.176.000	1.120.000	940.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.450.510,67	1.055.000	1.107.000	1.230.000
- davon Erträge aus Erstattungen:	814.017,78	622.000	666.000	691.000
Summe Betriebserträge	23.324.637,56	24.961.000	19.492.000	24.450.000
Betriebsaufwendungen				
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.008.952,03	1.007.000	1.005.000	1.020.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.057.317,56	3.600.000	3.500.000	3.575.000
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	9.394.436,67	10.462.000	10.425.000	10.805.000
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	4.218.490,80	4.540.000	4.100.000	4.220.000
- davon Aufwendungen für Altersversorgung:	2.661.944,77	2.753.000	2.355.000	2.409.000
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	366.033,80	440.000	440.000	460.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.407.366,45	7.487.000	7.263.000	8.305.000
- davon Zuwendungen an die IHK Projekte Hannover GmbH: (anteilige Übernahme von Personalkosten bei Projekten)	128.103,85	60.000	0	0
Summe Betriebsaufwendungen	24.452.597,31	27.536.000	26.733.000	28.385.000
Betriebsergebnis	-1.127.959,75	-2.575.000	-7.241.000	-3.935.000
9. Erträge aus Beteiligungen	92.990,00	101.000	101.000	101.000
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	5.117.697,28	5.500.000	10.420.000	3.000.000
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.035,44	20.000	27.000	15.000
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	539.343,05	540.000	585.000	620.000
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen:	513.873,05	540.000	585.000	620.000
Finanzergebnis	4.680.379,67	5.081.000	9.963.000	2.496.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.552.419,92	2.506.000	2.722.000	-1.439.000
14. Steuern von Einkommen und Ertrag	258.494,89	125.000	60.000	80.000
15. Sonstige Steuern	64.885,00	65.000	70.000	70.000
16. Jahresergebnis	3.229.040,03	2.316.000	2.592.000	-1.589.000
17. Entnahmen aus Rücklagen				
a) aus der Ausgleichsrücklage	0,00	0	0	0
b) aus anderen Rücklagen	11.000.000,00	1.180.000	1.171.000	1.839.000
- davon Liquiditätsrücklage:	11.000.000,00	0	0	0
- davon Pensionssicherungsrücklage:	0,00	400.000	476.000	500.000
- davon IHK-Weiterbildungsfonds:	0,00	0	0	600.000
- davon Rücklage IHK-Offensive duale Berufsausbildung:	0,00	780.000	695.000	739.000
18. Einstellungen in Rücklagen				
a) in die Ausgleichsrücklage	2.000.000,00	0	0	0
b) in andere Rücklagen	12.229.040,03	3.496.000	3.763.000	250.000
- davon Baurücklage:	3.229.040,03	3.496.000	1.763.000	250.000
- davon Pensionssicherungsrücklage:	4.000.000,00	0	0	0
- davon IHK-Weiterbildungsfonds:	0,00	0	2.000.000	0
- davon Rücklage IHK-Offensive duale Berufsausbildung:	5.000.000,00	0	0	0
19. Bilanzgewinn	0,00	0	0	0

Die Betriebsaufwendungen, die auf das Projekt IHK-Offensive duale Berufsausbildung entfallen, verteilen sich wie folgt:

	Plan 2015	HR 2015	Plan 2016
- Materialaufwand	27.000	5.000	10.000
- Personalaufwand	612.000	539.000	607.000
- Abschreibungen	13.000	22.000	12.000
- Sonstige betriebliche Aufwendungen (u. a. Veranstaltungen)	128.000	129.000	110.000
	<u>780.000</u>	<u>695.000</u>	<u>739.000</u>

Die entsprechenden Aufwendungen eines Geschäftsjahres werden jeweils der Rücklage IHK-Offensive duale Berufsausbildung entnommen.

Zu Pos. 8.: Auf die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Plan 2016 entfallen mit TEUR 600 Auszahlungen an Dritte zur Förderung der Weiterbildung. In Höhe der Aufwendungen wird Ende 2016 die Rücklage IHK-Weiterbildungsfonds in Anspruch genommen.

Zu Pos. 16.: Ein gegenüber dem Plan 2016 realisierter, höherer Bilanzgewinn 2016 soll der Baurücklage zugeführt werden. Sollte in 2016 ein Bilanzverlust entstehen, so ist dieser durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Budget der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2016

- Investitionsplan -

	Ist 2014	Plan 2015*	Plan 2016
	EUR	EUR	EUR
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0	0
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-109.298,39	-605.000	-370.000
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	0
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-7.951,41	-50.000	-55.000
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	12.060.293,41	55.500.000	0
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-13.189.861,40	-46.800.000	-3.000.000
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.246.817,79	8.045.000	-3.425.000

Erläuterungen zum Plan 2016:

EUR

* Der Planansatz 2015 entspricht dem vorgeschlagenen Nachtrag zum Investitionsplan 2015 (= Hochrechnung 2015).

zu Position 11.:	Laufende aktivierungspflichtige Baumaßnahmen an Gebäuden / Außenanlagen	100.000
	Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen / EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern	270.000
	- davon Möbel und Einrichtung	90.000
	- davon EDV-Hardware	62.000
	- davon Kommunikations-/Medientechnik	50.000
	- davon sonstige laufende Beschaffungen	68.000
zu Position 13.:	Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen	55.000
zu Position 15.:	davon Aufbau Finanzanlagen zur Finanzierung der Rückstellungen und Rücklagen	3.000.000
zu Position 14./15.:	Der Plan 2015 berücksichtigt im Wesentlichen die erfolgten Umschichtungen bei Wertpapieren. Für 2016 erfolgt mangels Planbarkeit kein Ansatz für Umschichtungen, sondern nur des erwarteten Saldos der Investitionen in das Finanzanlagevermögen.	

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2016 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2016 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2016, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 7. Dezember 2015

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Hannes Rehm
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer